AN DIE HOHE ZWEITE KAMMER DER SÄCHSISCHEN...

Arnold Ruge, Otto Wigand





An die Hohe Zweite Kammer der Sächsischen Ständeversammlung.

Beschwerde

über die durch ein Hohes Ministerium des Innern angeordnete und am 3. Januar 1843 ausgeführte

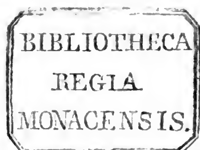
Unterdrückung der Zeitschrift:

„Deutsche Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst,“

überreicht

von dem Redacteur **Dr. Arnold Ruge** in Dresden und dem Verleger **Otto Wigand** in Leipzig.

Braunschweig,
Druck und Verlag von Friedrich Otto.
1843.



Es giebt jetzt in Sachsen nichts Wichtigeres, als die Blicke einer Hohen Kammer auf

das Gesetz und die Polizeiverordnungen über die Presse

zu richten.

Der Zustand des Buchhandels und der Presse, in dem wir leben, steht mit der Verfassungsurkunde im Widerspruch.

Der §. 35. bestimmt: „Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet werden, welches die Freiheit derselben, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze und der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundsatz feststellen wird.“

Die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen ist am 4ten September 1831 publicirt worden, und wir sind noch im Jahre 1843 ohne Preßgesetz, wir sind factisch noch immer den polizeilichen Verordnungen, dem Ermessen der Verwaltungsbeamten, der Willkür der Censur, der Confiscation ohne Urtel und Recht, der Unterdrückung und den Verboten auf bloßen Ministerialbefehl preisgegeben — preisgegeben mit unsern Capitalien, mit unsern Erwerbszweigen, mit den Früchten lang-

jähriger, ausdauernder und von der Gelehrtenwelt anerkannter Arbeiten. Wir schweigen von dem Recht der freien Wissenschaft und von dem Rechte des Gelehrten, neue Gedanken in die Welt zu bringen und die Ehre dieser Thaten zu genießen — denn dieses Recht scheint noch lange nicht auf der Tagesordnung zu stehen in einer Welt, wo man grade aus der Neuheit der Gedanken das Recht zur Unterdrückung eines Geschäftes und eines Erwerbszweiges herleitet, also eines Eigenthums — dessen Anerkennung und Sicherheit sonst doch die civilisirten Staaten sich so sehr zur Ehre rechnen. Kurz, die Schriftsteller und die Buchhändler entbehren der Wohlthat eines gesetzlichen Zustandes.

Wir, die Unterzeichneten, haben den ganzen Druck dieser Gesetzlosigkeit und Unsicherheit fünf Jahre lang ertragen, bis wir ihm endlich im sechsten vollständig erlegen sind. Wir bringen unsern Fall vor die Hohe Kammer nicht ohne einige Hoffnung, daß derselbe die Unhaltbarkeit des jetzigen exceptionellen und der Willkür preisgegebenen Zustandes aufs Klarste beweisen und endlich, nach 11 Jahren, dazu beitragen wird, eine rechtliche Sicherheit so vieler Staatsbürger durch die Erfüllung der verfassungsmäßigen Bestimmung des §. 35. herbeizuführen.

Wie lange soll auch der Widerspruch des Lebens und des Gesetzes noch aufrecht erhalten, und damit immer tiefer das Bewußtsein der Gesetzlichkeit in den Gemüthern der Menschen und in dem Gewissen ganz besonders der Beamten unterwühlt werden? Das ist ein unsittlicher, ein höchst bedenklicher, ein — gefährlicher Zustand! — Die Verfassungsurkunde ist unser Gesetz; die Preßpolizeiverordnungen, die Censur, die

Confiscation, die Verbote durch Polizeibefehl, die nach dem §. 35. der Verfassungsurkunde nicht sein sollen, sind aber schon im 12ten Jahr unsre Praxis im Leben. Sie existiren, sie sind das Geltende. Ist nun also das Gesetz im §. 35. eine Realität? kann ich mich darauf berufen? werde ich darnach behandelt?

Noch mehr, der §. 154. der Verfassungsurkunde spricht mit klaren Worten aus: „Alle Gesetze, Verordnungen, Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, sind in soweit ungültig.“

Sind nun die ganzen Preßpolizeiverordnungen und Alles, was in ihrem Gefolge ist, nicht im Widerspruche mit dem §. 35? Und doch sind sie über ein Dezennium — welch' eine Ewigkeit! — das geltende, der §. 35. aber das noch nicht geltende, und das heißt doch wohl das vorläufig ungültige?

Die alten Verordnungen, die mit der Verfassungsurkunde im Widerspruche sind, sollen nach §. 154. nicht mehr gelten; durften nun 1836 und 1838 noch „neue“ Preßpolizei-Verordnungen erlassen, noch die Censur bestättigt werden und das Gesetz noch heute fehlen?

Man wird die Hindernisse aufzählen, die es nicht zu Stande kommen ließen. Was nothwendig ist, geschieht schnell, und wer über die Prinzipien klar ist, dem wird ihre Feststellung leicht. Wie schnell ist die Verfassungsurkunde zu Stande gekommen! und es waren 11 volle Jahre nicht hinreichend, um ein Preßgesetz zu schaffen? Ist es etwa nicht nothwendig? O, es ist

das Dringendste von Allem da, wo aller gesetzlicher Boden fehlt, wo die destructive Tendenz der polizeilichen Willkür über geistiges und äußerliches Vermögen der Staatsbürger nach Belieben schaltet, das Gesetz zu schaffen; und hätte die Berathung desselben statt Wochen Monate gekostet, die neuen Entwürfe wieder Monate, und das Ganze selbst ein volles Jahr, es wäre nicht zu viel gewesen, denn was ist ein Jahr Arbeit gegen 11 Jahre eines solchen Zustandes! Oder an was sollen wir glauben? — an die §. §. 35. und 154. der Verfassungsurkunde, die uns frei erklären, oder an die Preßpolizeiverordnungen, die uns beherrschen und im Widerspruche mit dem deutlichen Gesetze über uns und das Unsrige verfügen?

Repräsentanten des sächsischen Volks in dieser Hohen Kammer, es ist Ihnen so klar als uns, wenn es auch nicht jeden Einzelnen von Ihnen so schmerzlich getroffen, daß der Boden des Rechts und des Gesetzes in diesem Felde noch nicht vorhanden ist. Wir vertrauen auf Sie, Sie werden nicht noch einmal auseinander gehn, ohne unsern Leiden ein Ende, den Gesetzen Realität und der Presse die Freiheit gegeben zu haben; und sollte unsere Beschwerde zu diesem glücklichen Resultate mitwirken, so würden wir unsere Verluste gern verschmerzen, ja wir würden stolz darauf sein, fürs gemeine Beste gelitten zu haben.

Die Basis unserer Beschwerde.

Leider ist der Boden unserer Beschwerde kein anderer, als die factisch geltenden Preßpolizeiverordnungen selbst. Wir betreten

ihn jetzt. Aber welch ein Boden! Kann man denn auf ihm fußen? Wollte man es nur mit einiger Sicherheit können; so müßten doch diese Verordnungen selbst etwas Festes und etwas reell Festgesetztes sein, d. h. sie müßten so eingerichtet und angewendet werden, daß sie nicht ihre eignen Bestimmungen und Institute überall wieder aufhöben. Aber dies ist nicht der Fall. An die Verordnungen kann sich niemand halten, denn sie selbst weisen immer aus sich heraus und auf die Personen hin. Alles ist in das Ermessen der Personen, d. h. in die Willkür der Censoren, des Kreisdirectors, endlich des Ministers gesetzt. Können die Personen machen, was ihr Ermessen mit sich bringt, nun so haben die Verordnungen nichts verordnet, sie sind in den wesentlichsten Puncten so eingerichtet, daß sie sich selbst aufheben. So heißt es §. 56. der Preßpolizeiverordnungen von 1836:

„Zur Herausgabe einer solchen neuen Zeitschrift, die, vermöge ihrer Tendenz, nicht blos für die Gelehrtenwelt, sondern für das größere Publicum bestimmt ist, oder welche Politik und Tagesgeschichte und Urtheile darüber in ihren Bereich zieht, bedarf es auch fernerhin der Concession. Gesuche darum sind bei der Kreisdirection anzubringen, welche sie, mit Abgabe ihres Gutachtens über den jedesmal einzureichenden Plan der Zeitschrift und die Persönlichkeit des Redacteurs, dem Ministerium des Innern vortragen wird. Letzteres wird bei Ertheilung einer dergleichen Concession jedesmal den Vorbehalt des Widerrufs aussprechen ꝛc.“

Also wissenschaftliche Journale brauchen keine Concession; aber nun kommt sogleich §. 57. und erklärt: Ob aber ein Journal ein wissenschaftliches sei, darüber entscheidet in zweifelhaften Fällen das Ermessen des Kreisdirectors. Und zum Ueberfluß entscheidet noch außerdem über jedes, auch das wissenschaftlichste Wort das Ermessen des Censors. Der Sinn aller dieser Verordnungen ist also immer der, daß nicht sie, sondern die Ansichten, das Ermessen der Personen das Entscheidende sind. Sie setzen nichts fest, als daß nichts festgesetzt, d. h. daß nichts Gesetz, sondern Alles dem persönlichen Ermessen anheimgestellt, d. h. Willkür ist. Die Willkür thut heute dies und morgen das Gegentheil. Und so ist es denn auch den Jahrbüchern begegnet, daß man sie zuerst für wissenschaftlich, dann aber, obgleich ihre Kritik grade die göttlichsten und höchsten Angelegenheiten der Menschheit betraf, für nicht wissenschaftlich, für unrein, ja sogar für wissenschaftlich unfrei erklärte, sie also 4½ Jahre ohne Concession und ½ Jahr mit Concession auf Widerruf erscheinen lassen wollte.

Wir haben hiemit schon das Beispiel gegeben, daß auch die Anwendung der Verordnungen nur ihre eigne Aufhebung darstellt. Man kann nach ihnen das Entgegengesetzteste thun, wie es grade paßt, d. h. man kann thun, was man will, die Verordnungen sind gar kein Hinderniß. Nicht zu gedenken, daß die Censuren auf der Einen Seite streichen, was sie auf der andern stehen ließen, in Einem Vierteljahr dulden, was sie in dem andern verwerfen; — die Censur hat keinen bestimmten Zweck, sie kann also auch keinen erreichen: der unbestimmte

Zweck aber, das Gefährliche zu unterdrücken, ändert sich alle Tage, nach Gelegenheit alle Viertelstunden, denn in Schkeudiz ist der Constitutionalismus, der in Leipzig gesetzlich ist, bereits gefährlich; wahrhaft gefährlich wird aber nur das sein, was nicht mehr zu unterdrücken ist, vielmehr die Censur selbst aufhebt, und die Censur wird aufgehoben durch nichts anderes, als durch den richtigen Begriff von geistiger und bürgerlicher Freiheit, der es nicht duldet, daß ein Staatsbürger der Willkür eines Beamten und seinem Ermessen überliefert wird. — Nicht zu gedenken also, daß die Censur die constituirte Willkür selbst ist, und darum entweder die Verzweiflung des Beamten an ihrer Aufgabe oder die Maxime, fünf grade sein zu lassen, erzeugen muß; — die Verordnungen selbst trauen der Censur nicht, sie enthalten selbst das Gefühl, daß die Censur doch zu nichts diene und daß der Gedanke, durch sie das Gefährliche zu unterdrücken, nichts als eine Phantasie sei, denn troz der Censur kann noch die Concession entzogen werden (§. 56. und 57. der Preßpolizeiverordnungen von 1836), und troz der Censur und der verschärften Censur, unter der wir geseufzt, sind die deutschen Jahrbücher unterdrückt worden. Die Verordnungen erklären also selbst die Censur für unzulänglich, sie respectiren das **Imprimatur** des königlichen Beamten nicht, sie haben noch andere Personen bei der Hand, die das „Ermessen" des Censors durch ein „entgegengesetztes Ermessen" wieder aufheben können. Sie setzen die Censur ein, weil sie den Schriftstellern nicht trauen, aber sie trauen auch der Censur nicht, darum setzen sie die Confiscation des Censirten, die Verbote u. s. w. ein.

Dies ist der Boden, auf den wir hinausgeworfen sind. Und wie können wir anders in diesem Reich einander aufhebender Ermessen, als ihren Widerspruch, der uns hin und her reißt, diese leidigste Willkür, die es geben kann, aufs Schmerzlichste empfinden? Und wenn wir nun in allen unsern pecuniären, bürgerlichen und geistigen Interessen, in unserer Ehre, in unserer ganzen Stellung zur Welt durch das letzte Ermessen, das unser Werk ohne Urtel und Recht, ohne Untersuchung und Vertheidigung, ohne irgend ein anderes Gesetz, als das seiner einseitigen Auffassung, unterdrückt, verletzt sind, wenn wir außerdem beweisen können, daß dies Ermessen nur auf Irrthum und Misdeutung basirt ist, was bleibt uns übrig zu thun? Nichts, als auf dem Boden dieser Verordnungen eine Beschwerde zu führen, deren positiver Erfolg leider sehr zweifelhaft sein muß. Und welch' ein Glück, daß die Stände des Königreichs grade versammelt sind, sonst hätten wir drei Jahre warten können, um mit unserer Beschwerde auch nur zu Worte zu kommen.

In dem schwankenden Boden der Polizeiverordnungen, auf den unsere Beschwerden gründen müssen, liegt unsere Schwäche: aber darin, daß dieser Boden absoluter Willkür schon seit eilf Jahren gar nicht mehr bestehen sollte und dennoch fortdauernd besteht, darin liegt unsere Stärke. Die Regierung war moralisch verpflichtet, wenn das Gesetz der Constitution noch nicht vorhanden war, möglichst so zu verfahren, als wäre es vorhanden gewesen; und die Hohe Kammer darf, mit der Verfassungsurkunde in der Hand, ein moralisches Gewicht in die Wag-

schale werfen, dem die Preßpolizeiverordnungen nichts entgegenzusetzen haben. Wir hoffen darauf.

Unsere Beschwerde ist nun diese:

Wir haben seit dem Jahr 1838 eine wissenschaftliche Zeitschrift zuerst unter dem Titel: „Hallische Jahrbücher für deutsche Wissenschaft und Kunst, redigirt von Ruge und Echtermeyer, verlegt von Otto Wigand", herausgegeben. Der Verleger suchte ohne Mitwirkung der Redaction, die damals im Auslande war, um Concession nach, indem er den Prospect übergab, welcher bündig und klar die Absicht aussprach: „Das Journal wolle die Geschichte des gegenwärtigen deutschen Geistes mit seiner Kritik begleiten und sich wesentlich von den bisherigen Litteraturzeitungen unterscheiden, indem es zu den Kritiken freie Uebersichten, Charakteristiken geistig bedeutender Männer der Gegenwart und Correspondenzen über wissenschaftliche und Kunstanstalten zu bringen gedächte." Die Kreisdirection in Leipzig antwortete hierauf durch einen Bescheid vom 20. Oct. 1837, wie folgt (wir legen das Original bei):

> „Auf das bei der Königl. Kreisdirection unmittelbar von dem Buchhändler Hrn. Otto Wigand allhier unterm 18ten dieses Monats eingereichte Gesuch um Concession zu der von ihm in Verlag übernommenen Litteraturzeitung, unter dem Titel: Hallische Jahrbücher für deutsche Wissenschaft und Kunst, wird derselbe hierdurch beschieden, daß, da die fragliche Zeitschrift, nach dem übergebe-

nen Prospectus, eine rein wissenschaftliche Tendenz hat, es zu deren Herausgabe nach Maaßgabe des §. 56. der Preßpolizeiverordnung vom 13. Oct. 1836 einer besondern Concession der Regierungsbehörde nicht bedarf. Leipzig, 20. Oct. 1837. Königl. Sächs. Kreisdirection. A. v. Falkenstein."

Als darauf im Jahr 1841 eine Cabinetsordre Sr. Majestät des Königs von Preußen an die Redaction erging, des Inhalts: „daß ihr Journal der preußischen Censur unterworfen, widrigen Falls aber in den preußischen Staaten verboten werden sollte;" gab die Redaction, von der nun der Dr. Echtermeyer zurücktrat, den Titel: „Hallische Jahrbücher" auf, und setzte nach ihrer Uebersiedelung nach Dresden das Journal unter dem Titel: „Deutsche Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst" fort, ohne alle Aenderung der Tendenz und Einrichtung. Eine Concession war also auch jetzt noch unnöthig, wurde auch nicht in Anspruch genommen. Im Anfang des Jahres 1842 traten wegen der Kritik politischer und religions-philosophischer Werke (namentlich über Preußen, und Feuerbach, Wesen des Christenthums) Censurverschärfungen und endlich sogar die Auflage der Nachcensur jedes Blattes durch die Kreisdirection ein, das bekannte Einholen des Censurscheines. Als der Verleger sich gegen die letztere Maßregel, als eine gar nicht begründete Neuerung, mit einer Beschwerde auflehnte, ergriff man den Ausweg, ihm ohne weitere Rücksicht auf die Redaction „eine Concession auf Widerruf" zu ertheilen, die der Verleger zwar factisch angenommen, die aber von der Redaction weder jemals gekannt, noch aner-

kannt worden ist, da die Zeitschrift nie aufgehört hat, eine wissenschaftliche zu sein und dem ursprünglichen Prospectus getreu zu bleiben. Unterdessen strich uns die Censur eine große Anzahl der werthvollsten Kritiken, deren politische oder religionsphilosophische Principien ihr gefährlich schienen, bis in den letzten drei oder vier Monaten wieder Alles, was wir vorlegten, ohne irgend eine Ausnahme durchpassirte. Seit der Mitte des Jahrs 1842 bis zu dem Verbot hat weder die Censur, noch die höhere Behörde sich gegen uns ausgesprochen.

Da am 3. Januar 1843 ließ plötzlich, auf Befehl des Hohen Ministeriums des Innern, die Kreisdirection zu Leipzig durch den dortigen Magistrat alle Druckvorräthe und Manuscripte in der Härtelschen Druckerei, wo die Jahrbücher gedruckt wurden, so wie die bereits erschienenen vier ersten Wochenlieferungen der Zeitschrift vom Jahre 1843, die sich noch auf dem Lager des Verlegers befanden, mit Beschlag belegen, und theilte zugleich dem Verleger das Verbot des ferneren Erscheinens der Zeitschrift und die Zurückziehung der ihm 1842 verliehenen Concession mit.

Die Leipziger Zeitung vom 4. Januar brachte eine Motivirung dieses Schrittes (wir legen den Abdruck in der Leipz. Allgem. Zeitung vom 5. Jan. bei). Diese Motivirung erklärt:

> „Die Verwarnungen seien fruchtlos gewesen, eine liberale Censur aber, wie die sächsische Regierung sie wolle, reiche nicht hin, der beharrlichen Geflissentlichkeit in Verfolgung unzulässiger Tendenzen zu begegnen, besonders bei einer Zeitschrift, welche rein wissenschaftliche

Zwecke vorgiebt, diesen Plan aber nach und nach immer mehr überschreitet. Es bleibe daher nur das letzte gesetzliche Mittel, die Unterdrückung der Zeitschrift, übrig."

Was sagt dieser Passus? Zunächst erfahren wir, daß die polizeiliche Maßregel ein gesetzliches Mittel ist; sodann, die Censur soll „liberal" sein; wenn sie das erste Mal liberal ist, so wird sie verschärft und streicht ganze Wochenlieferungen reinphilosophischer Abhandlungen, wenn sie aber dann zum zweiten Male wieder liberal wird, so zeigt sich, daß „der Geflissentlichkeit schlechter Tendenzen" nur durch eine Unterdrückung der ganzen Zeitschrift gesteuert werden kann. Und dies wird dann ohne Weiteres ins Werk gerichtet, nicht sowohl wegen beharrlicher Schlechtigkeit (denn „erst gegen den Schluß dieses Jahres, sagt die Motivirung, kamen wieder besonders anstößige Artikel vor") als weil — doch wohl eben der Jahresschluß ein passender Moment zu diesem „letzten" gewissermaßen schließlichen „gesetzlichen Mittel" war. Der immmer wiederkehrende Grund sowohl zu der Concession auf Widerruf, als zu diesem Widerrufe und zur Unterdrückung der Zeitschrift selbst ist: „sie habe aufgehört, eine reinwissenschaftliche zu sein." Diesen Grund also haben wir zu widerlegen, und das ist glücklicher Weise nicht schwer. Es wird kein Mensch in der Welt die Jahrbücher für eine andere, als reinwissenschaftliche Zeitschrift erklären, und wenn der Verf. der Verbotsmotivirung es thut, so wird ihm niemand, der nur einige Sachkenntniß hat und unpartheiisch urtheilt, bei-

stimmen. Die „freie und die reinwissenschaftliche" Erörterung, die wir nach der Motivirung verlassen haben sollen, was ist sie? In Wahrheit doch keine andere, als die philosophische, die unreinen oder practischen Wissenschaften sind Medicin, Juristerei und Theologie. Diese werden studirt, um angewendet und exercirt zu werden; die Philosophie zunächst nicht. Wir können aber, wenn wir philosophiren, nicht in der blauen Luft bleiben, wir denken immer über den Menschen oder über die Natur, also über die Geschichte der Menschheit, über Staat und Welt nach. Was ist nun Unreines daran? Dies ist aber der Punct, um den sich Alles dreht. Wir haben Gedanken zu Wege gebracht, die denen der Herren von der alten Welt etwas stark widersprechen. Dies soll nicht sein. Und nun verbietet man unsere Zeitschrift als eine **nicht**wissenschaftliche, weil es klar aus den Verordnungen selbst hervorgeht, daß wissenschaftliche Zeitschriften weder der Concession auf Widerruf, noch also auch einem solchen Widerrufe selbst unterworfen werden sollen.

Wir gründen hierauf unsere Beschwerde, und bitten um den Ausspruch der Hohen Kammer, daß unbeschadet alles Philosophirens über Politik, Geschichte und Religion, dennoch die Annahme, als sei unsere Zeitschrift nicht eine reinwissenschaftliche, eine reine Fiction, der Grund einer Verleihung sowohl als einer Entziehung der Concession durchaus nicht vorhanden, zur Fortsetzung der deutschen Jahrbücher also nichts weiter als nur die Unterwerfung unter die provisorisch angeordnete Censur nöthig sei.

Weitere Motive und sächliche Vertheidigung.

Zunächst ist die Sprache der Jahrbücher nur den philosophisch Gebildeten vollkommen zugänglich, der Absatz hat daher die Zahl von 600 Exemplaren nie erreicht.

Sodann ist es vollkommen unbegründet, daß eine Aufreizung der Masse, wie dies die Verbotsmotivirung zu verstehen geben will, durch solche Kritiken, wie sie hier publicirt worden sind, bezweckt werden könne und bezweckt worden ist. Gleichwohl ist es die Absicht jeder Philosophie, die ganze Welt zu gewinnen: diese Praxis ist kein Vorwurf; aber ihre Form, die kritische, hat keine andere Waffen, als die Gründe der Vernunft, und diese durch ein Verbot unterdrücken, statt sie zu widerlegen, ist eine Verletzung der Vernunft selbst, ja es ist ein Zeichen von sehr schwacher Vernunft, überhaupt in den Vernunftgründen eine Gefahr für die höchsten Güter der Menschheit zu erblicken; denn diese höchsten Güter selbst sind in nichts anderem, als in der Vernunft oder, wie man dies ja schon seit Jahrtausenden ausdrückt, im Geist und in der Wahrheit begründet. Die Jahrbücher haben aber nie anders, als mit vernünftigen Gründen ihre Sache geführt. Das ist notorisch genug, und wenn in der Motivirung des Verbotes von einem Verlassen der „reinen Wissenschaft" die Rede ist, so wird damit auch in der That nur die Kritik der gegenwärtigen Politik und Religion gemeint, es wird nicht gemeint, daß die Kritiker von Politik und Religion keine Wissenschaft besäßen, ihre Lehren nicht gelernt hätten,

aber man giebt zu verstehen, es sei keine Sache der Wissenschaft, dieselben zu beurtheilen und nach Gelegenheit zu verurtheilen, während es doch offenbar eine schlechte Wissenschaft wäre, die immer nur die alten Lehren wieder aufwärmte. Die Motivirung will solche Kritiken, welche die bisherigen Lehren der Religion und Politik verurtheilen oder negiren, als Grund des Verbotes geltend machen. Das ist des Papstes Grund gegen Luther, gegen das Copernikanische System u. s. w. Die Motivirung schließt:

> „Die Zeitschrift habe nach und nach immer mehr das Feld **freier** wissenschaftlicher Erörterung verlassen, und sei auf ein mit der gesetzlichen Ordnung völlig unvereinbares practisches Gebiet getreten, auf welchem selbst die überspanntesten Ansprüche an freie Bewegung der Presse ihre Grenze zu finden hätten.“

Wir rechnen den Herrn Verfasser doch gewiß mit Recht zu den vorzüglich, wenn auch nicht grade „frei“ wissenschaftlichen Männern; aber wir sehen mit Bedauern, daß selbst auf dieser Höhe der Wissenschaftlichkeit der wirkliche Sinn unserer vornehmsten Ausführungen auch nicht von ferne erreicht ist, geschweige denn, daß wir deutlich genug geworden wären, um die unwissenschaftlichen Menschen in Masse für uns zu gewinnen. Wir wollen dies beweisen.

1) Die politischen Vorwürfe der Motivirung sind nichts als Misverständnisse.

Der Hauptvorwurf trifft die politischen Kritiken. Er lautet in der Motivirung des Verbots (Leipz. Zeitung, 4. Jan.): „Seitdem [die Redaction sich nach Sachsen gewendet] sah man die allem Bestehenden feindselige Tendenz dieser Zeitschrift nach und nach immer mehr sich ausbilden und enthüllen. Sie stellte sich nach allen Richtungen hin zur Aufgabe „die Negation", ein Verneinen ohne Maß und Ziel, ein Unterwühlen aller Fundamente des christlichen Staates, welchen dieses Blatt ebenfalls und vorzugsweise „negirt."

Dieser Vorwurf ist eben so verbreitet, als unwahr und unmöglich. Man bedenke nur das unbedachtsame Wort: „Allem Bestehenden feindselig!" und mit diesem Wahnsinn, wenn er möglich wäre, sollte die Redaction fünf Jahre lang die Unterstützung der ausgezeichnetsten Geister der Nation genossen, den Beifall eines großen, des intelligentesten Theils der Deutschen sich erworben haben? „Allem Bestehenden feindselig!" Der Redacteur der deutschen Jahrbücher ist Bürger zweier Städte gewesen, er hat das Zeugniß für sich, daß er der Stadt Halle als ihr Repräsentant wesentliche Dienste geleistet, und die Stadt Dresden hat keinen Anstand genommen, auf diese Präcedenzen hin, ihn jetzt zum Stadverordneten zu erwählen: und nun soll das Publicum glauben, er sei allem Bestehenden feindselig? er könne mit klarem Bewußtsein die Negation der Menschheit und der Vernunft, denn die sind doch wohl der reellste Bestand,

viele Jahre lang verfolgt haben? — Die Sache ist so ernst, als sie abentheuerlich ist. Eine übelunterrichtete Parthie unserer Zeitgenossen denkt sich den Philosophen, sobald er ihre Vorurtheile abgelegt, so vertilgend, wie das Feuer von Sodom und Gomorrha, und sie sagt nun nicht, dieser Mensch denkt anders als wir, die wir gar nicht denken, sondern sie nennt ihre Vorurtheile „alles Bestehende." — Sie haben es gehört, meine Herren, „die deutschen Jahrbücher sollen ein Unterwühlen aller Fundamente des christlichen Staates zur Aufgabe gehabt haben." Welch' eine Anklage! Der christliche Staat soll doch wohl unser Staat, der reell bestehende sein. Was sind denn nun seine Fundamente? Die Ehe, die Familie, das Eigenthum, Recht und Gesetz, die bürgerliche Gemeinschaft der Land- und Stadtgemeinden. Nun? und diese Fundamente unterwühlen die Jahrbücher? Hat mein Nachbar links oder rechts einen bessern bürgerlichen Ruf als ich? Haben die Schriftsteller und der Redacteur der deutschen Jahrbücher die Ehe angefeindet, die Familie verwahrlos't, das Eigenthum, die Rechte und Gesetze des Landes freventlich angegriffen, die Gemeinden, zu denen sie gehörten, gestört, verwirrt, ja auch nur übel berathen? Meine Herren, diese Anklage ist furchtbar, sie ist öffentlich ausgesprochen, und sie ist falsch. Fordern Sie alle Glieder der Familien des Redacteurs und Verlegers, die denn doch das Unterwühlen systematisch betrieben haben müßten, vor Ihre Schranken, rufen Sie die Städte auf, wo wir öffentlich gelebt, in öffentlichen Aemtern gewirkt haben, und es wird kein Mensch wider uns zeugen, auch bedarf es weiter nichts, als der Nennung unserer Namen in dieser Hohen Ver-

sammlung, um das ganze Phantasiegewebe des „Unterwühlens der Staatsfundamente" zu zerreißen.

Aber man wird sagen, so sei es nicht gemeint gewesen. Man wird zugeben, persönlich und thatsächlich thäten wir nichts dergleichen, man müßte uns sonst vor den Gerichten des Landes, nicht vor dem Publicum verklagen; aber unsere Schriften, wird man behaupten, seien so unterwühlend. — Zuerst sind wir gottlob noch bei Verstande, und es ist uns nicht begegnet, daß wir fünf Jahre lang theoretisch alles das hätten unterwühlen sollen, was practisch uns und allen Vernünftigen das Heiligste und Theuerste ist, die Bande der menschlichen Gesellschaft. Sodann aber schlage man die Jahrbücher auf, und man wird finden, wie unwahr es ist, daß wir theoretisch jemals gegen die Gerechtigkeit, gegen die Wahrheit, gegen die Vernunft, gegen die Sittlichkeit, gegen die Freiheit der Menschen oder gegen die oben genannten Fundamente des Staates, die alles das darstellen und ausfüllen, gepredigt hätten. Im Gegentheil, wir haben in denselben Nummern, die als gefährlich mit Beschlag belegt sind, von der Umwandlung der Frivolität in Religion, von der Reform der Erziehung und von der Aufhebung alles Pöbels durch diese Erziehung gehandelt, wir haben die Ehe und ihre Sittlichkeit in Schutz genommen gegen den Gedanken, daß auch die schlechte Ehe unauflöslich sein müsse, wir haben die Liederlichkeit einer ganzen Zeitrichtung wie die der frivolen Poesie und des vorkommenden öffentlichen Geistes mit Erfolg bekämpft. Alle Ausführungen der deutschen Jahrbücher unterwühlen nicht nur nicht, sie vertheidigen die wahren Fundamente des Staates,

die in der Vernunft des Menschen begründet sind; und wehe denen, die sich auf etwas anderes stützen wollen, als auf diese Vernunft und ihre Befreiung von Aberglauben und Unvernunft.

Die Anklage auf eine antisociale Tendenz der Jahrbücher und auf ein Unterwühlen der sittlichen Fundamente des Staates ist eine falsche, und wir weisen sie mit eben so viel Ernst im Angesichte der Welt zurück, als sie von dem Verfasser des gedachten Correspondenzartikels der Leipz. Zeitung vom 4. Jan. mit Leichtsinn und Misverstand öffentlich gegen uns erhoben worden ist.

Von den socialen Vorwürfen gehen wir fort zu den politischen, zu der Verfassungsfrage: und hier auf einem bekannten und vielbetretenen Felde, dem eigentlichen Kampfplatze unserer Zeit, finden wir die Misdeutungen unserer Gedanken und Absichten nicht minder schneidend. Es heißt in der Motivirung des Verbots (l. c.): „Die Jahrbücher verwerfen alle und jede monarchische, selbst die constitutionelle Regierungsgewalt. Denn aller Constitutionalismus ist ihnen eine Halbheit und die Idee des gemäßigten Fortschrittes eine Thorheit. Voll Geringschätzung gegen das „charakterlose und indifferente“ Volk der Deutschen, bewundern sie vor Allem Frankreich, jedoch nicht dessen Regierung, die sie entschieden verwerfen, sondern die in einem Theile des Volks sich kundgebende, der Auflösung und dem Umsturze zugewendete Richtung.“

Was enthalten diese Vorwürfe? Das Eine Wort: die Jahrbücher sind republicanisch gesinnt. Aber wenn das der Fall wäre, folgte denn daraus die Verwerfung der Monarchie und

alles Constitutionalismus? England ist eine Monarchie, und die Regierungsgewalt republicanisch, Nordamerika eine Democratie, und die Regierungsgewalt constitutionell; liegt es also nicht auf der Hand, daß so allgemeine Stichwörter für sich gar nichts entscheiden? kommt es nicht vielmehr auf die bestimmte Lage und Verfassung eines Volks an, wenn solche Ausdrücke, wie monarchische oder constitutionelle Regierungsgewalt, einen Sinn haben sollen?

Die Kritik unserer deutschen Zustände ist aber sicherlich kein Uebel, so wenig wie jede Selbsterkenntniß des Einzelnen; und wenn wir ihnen Halbheit vorwerfen, so ist das wahrlich nichts, als die reine Wahrheit. Wir wollen nur bei unserm eignen Falle stehn bleiben und fragen, ob unser Preßwesen etwa ein „gemäßigter Fortschritt", ja, ob überhaupt in ihm seit 1831 irgend eine Spur von Fortschritt ist; und wenn dies Schwanken zwischen Preßerleichterung und Unterdrückung selbst des Censirten keine Halbheit und keine Folge unserer constitutionellen Halbheit, d. h. des nicht realisirten und nur projectirten Preßgesetzes (cf. §. 35. der Verf. Urk.) sein soll; so sage man, daß es eine Ganzheit, nämlich eine gänzliche Verkennung aller theoretischen und politischen Freiheit, ein ganz unconstitutioneller, ein ganz constitutionswidriger Zustand sei, und wir wollen dem nicht widersprechen. Im Gegentheil, wir beklagen uns laut darüber, daß dem so ist: und diese Welt wird zu Grunde gehn, wenn sie für solche Klagen kein Ohr, für solche Zustände keine Entrüstung, für ihre Abhülfe keinen Verstand mehr hat.

Aber wollen denn die Jahrbücher die Constitution aufheben? Wollen sie eine deutsche Republik haben?

Die Jahrbücher haben sich deutlich genug darüber erklärt, daß nicht durch die Verfassungsformen das Bewußtsein, sondern umgekehrt durch das Bewußtsein die Verfassungsformen erzeugt werden. Wie die Menschen den Staat denken und wollen, so wird er, denn so ist er immer geworden, so lange die Welt steht. Wir wollen das Bewußtsein der Menschen reformiren, und wir haben dabei die unausgeführten Gesetze unserer Verfassungsurkunde ganz und gar auf unserer Seite. Wären die Menschen so weit, diese Gesetze wahrhaft zu würdigen, keinen Tag hätten wir länger im Widerspruch mit ihnen — eine Censur.

Da wir nun in Deutschland eben wegen des fehlenden politischen Bewußtseins uns ein wenig stark im Argen fühlen und alle Vorspiegelungen von unserer Herrlichkeit und Stärke sehr gefährlich finden; so haben die Jahrbücher die Nothwendigkeit einer totalen Reform dieses Bewußtseins ausgesprochen, und grade das ist es, was unser Ankläger in der Leipziger Zeitung uns zum Vorwurf macht. — Ihn erschreckt „der Democratismus, in den der Liberalismus aufgelös't werden soll", obgleich wir in demselben Aufsatze, der hier in Frage steht, diesen Democratismus schon 1807 in Preußen, und zum großen Heile dieses Staates, auch ohne daß er dem Königthume gefährlich geworden wäre, vorfinden. Der Verfasser der gedachten Correspondenz in der Leipziger Zeitung vom 4. Jan. denkt aber sogleich an die Emeute, und läßt uns sagen, „wir wollten die Massen in Bewegung setzen", während unser Aufsatz

nur sagt: „die confessionellen Wirren in Preußen hätten keine Massen mehr in Bewegung gesetzt und auch in Zürich habe dies nur die hinzugetretene Politik gethan." Die Jahrbücher versprechen sich nichts von einer massenhaften Bewegung mit Händen und Füßen; aber sie versprechen sich Alles von einer Geistesbewegung, wie beredte Schriftsteller und Dichter sie im Volke für das Wahre und Edle zu entzünden wissen; und zu dieser Bewegung wird es kommen und immer mehr kommen, wenn die Deutschen nicht aus dem Buch der Geschichte ausgetilgt sein wollen. Was wir aber wirklich sagen und als die democratischen Aufgaben unserer Zeit aussprechen, und worin der Verfasser der Verbotsmotivirung (Leipz. Zeitung vom 4. Jan.) das Hauptmotiv findet, sind folgende drei von ihm angeführte Puncte: Die practischen Aufgaben unserer Zeit seien,

„1) die Kirche in die Schule zu verwandeln und eine wirkliche, allen Pöbel absorbirende Volkserziehung daraus zu organisiren;

2) das Militairwesen damit zu verschmelzen;

3) das gebildete und organisirte Volk sich selbst regieren und selbst Justiz handhaben zu lassen im öffentlichen Leben und im öffentlichen Gericht."

Die Realisirung dieser Aufgaben wäre die Auflösung des Liberalismus, der die Freiheit nur liebt, in Democratismus, der die wirkliche reelle Freiheit selbst ist. Keine einzige unter allen diesen Aufgaben ist aber eine Gefährdung der Verfassung, sondern nur ihre Fortbildung, noch eine Abschaffung des Königthums, sondern nur eine Verstärkung seiner Macht, denn kein

König ist mächtiger, als der, welcher an der Spitze eines völlig freien Volkes steht. Außerdem sind in Sachsen die Fragen, wie der Pöbel aufzuheben, wie die Volksbewaffnung einzurichten, wie die vollkommene Oeffentlichkeit des Staats- und Gerichtswesens herbeizuführen sei, so wenig zu verpönen, daß sie ja größtentheils in dieser Sitzung von der Hohen Kammer selbst gestellt worden sind, oder noch gestellt werden sollen.

So unbegründet und lediglich aus Misverstand entsprungen sind die politischen Vorwürfe, die man uns macht. Wir kommen

2) zu den religiösen Vorwürfen.

Wir wollen die Anklage laut aussprechen und ihr ohne allen Rückhalt antworten. Die Philosophie wünscht nirgends verborgen, sondern überall vernommen zu werden, und sie überläßt es getrost der Welt, zwischen ihr und ihren Gegnern zu wählen.

Hier ist die Klage:

„Das Christenthum,“ sagt die Corresp. der L. Z. l. c., „aller Confessionen, ja sogar ein vom rationalistischen Stand„puncte aus aufgefaßtes Christenthum gilt ihnen als Machwerk „der Theologen. Alle Theologie ist ihnen aber blos Anthro„pologie. Den Glauben an ein höchstes Wesen lösen sie in „eine Vergötterung des Selbstbewußtseins auf, und kennen „keine andere Religion mehr, als die der Freiheit.“

Und hier unsre Antwort:

Ja, wir kennen keine andere Religion, als die der Freiheit, aber diese ist weder so neu, noch so schlimm, noch auch so unchristlich, als die Anklage zu verstehen giebt. Als die Menschen in Aegypten den Ochsen und in Kanaan den Esel anbeteten, war dies freilich nicht die Freiheit und die Menschlichkeit, sondern die Rohheit und die Naturkraft, die sie als höchstes Wesen verehrten. Als aber das Christenthum verkündigte, Gott ist Mensch geworden, Gott ist Geist und die Kraft des Geistes, nicht die Kraft der Natur ist Gott, da, meine Herren, schon da beginnt die Religion der Freiheit, schon von der Zeit an kennt die Menschheit, die dieser Lehre Gehör giebt, keine andere Religion mehr, als die Freiheit. Die Menschheit fragt sich von nun an: ist meine Vernunft frei, oder bin ich zu allem von Außen bestimmt, ist die Wahrheit ein Product meiner Vernunft, oder ein Geschenk irgend eines gütigen Wesens außer der Vernunft. Und die Fragen, ob die Wahrheit offenbart oder erarbeitet, ob der Mensch frei, oder von einem höheren Wesen zum Himmel wie zur Hölle prädestinirt sei, diese und alle andern Fragen der Theologie sind nichts anders, als Fragen der Freiheit. Daß aber die Religion ein Werk der Menschen ist, wissen wir, denn wir kennen ihre Stifter. Menschenwerk ist Freiheitswerk, und nicht das schlechteste, sondern das edelste aller denkbaren Werke und Producte. Für die Theologen, mag man sonst ihr Freund oder Feind sein, spräche man also in der That keinen Vorwurf aus, wenn man sagte, daß sie die Religion gemacht haben, sie müssen sie vielmehr

machen, so lange sie können, d. h. so lange die Fragen, die sie aufstellen, die Welt noch interessiren und ergreifen.

Warum widersprechen wir nun den Theologen und den Christen, wenn doch beide ebenfalls nur die Freiheit zur Religion haben?

Sie fragen nur darnach, ob der einzelne Mensch frei ist, ob er selig wird, ob er ewig lebt, ob er die Wahrheit von sich oder von Gott hat, und wenn hier auf Erden dieser und jener weder frei, noch glückselig ist, so, sagen sie, wird er beides in Zukunft, im Himmel sein.

Wir fragen dagegen nach der Freiheit des politischen Menschen oder der ganzen Menschheit im Staate, und sagen, es ist nicht die Aufgabe, den Menschen auf die Zukunft und auf den Himmel zu vertrösten, wenn er von den höchsten Gütern der Erde, von Geistesbildung und Befreiung seiner Vernunft ausgeschlossen ist, sondern der wahre Sinn des Christenthums ist der Himmel auf Erden. Die Verwahrlosung der Menschheit, die noch besteht, ist durch Erziehung und durch gemeinschaftliche begeisterte Anstrengung aller derer, die sich als Menschen fühlen, aufzuheben. Das ist die Absorbirung des Pöbels, die uns die Leipziger Zeitung zum Vorwurf macht, die aber, wenn auch die Negation eines bestehenden, doch nichts anders ist, als die wahre Realisirung des Christenthums selbst. Es giebt keine andere Seligkeit, als die Befreiung des Menschen zur wahren Humanität, und es ist dies nur möglich in dem wahrhaft freien humanen Staatswesen, wie es unsre Zeit erstrebt. Der einzelne Mensch kann nicht wirklich frei werden,

der Mensch ist immer nur so frei, als die Gesellschaft, die er bildet und von der er gebildet wird. Dem Privatmanne aber, der hier duldet und unterdrückt wird, dafür Freiheit und Seligkeit nach dem Tode zu verheißen, das ist keine Lösung der Schwierigkeit. Aber es ist von dem größten Interesse, daß der Mensch den Gedanken nie aufgiebt, die Erde selbst zum Himmel zu machen. Die Freiheit, die Brüderschaft, die Liebe der Menschen, die Gleichheit in der Vernunft und Menschlichkeit ist unablässig schon hier auf Erden, in dem irdischen Reiche, dem Staate, zu erstreben; und alles das ist so wenig eine Zerstörung des wahren Christenthums, daß es vielmehr erst seine eigentliche Verwirklichung sein wird.

Das Christenthum legt alles Göttliche in den Menschen und setzt den Himmel auf die Erde. Man hat ihm nicht geglaubt, man ist ihm nicht gefolgt. Nun kommt die Philosophie und sagt, ihr kennt nichts Höheres, als den Geist. Der Menschengeist, wie ihn die Arbeit der Weltgeschichte hervorbringt, ist dieser Geist, und alles Hohe und Göttliche sein Werk; befreit also den Menschengeist, arbeitet an seinem ewigen Werke der Erkenntniß seiner selbst und der Natur: und ihr habt die wahre Ausführung der hohen Gedanken des Christenthums. Versteht es so, und ihr versteht es erst richtig. So spricht die neueste Philosophie. Welch' eine Verblendung also, mit der Motivirung des Verbotes der Jahrbücher zu meinen, die Philosophie kennte kein höchstes Wesen! Im Gegentheil, nur sie kennt und erkennt in Wahrheit ein solches; aber freilich geht es ihr darin nicht besser, als dem Stifter der Christenthumes: auch dessen Ge-

danken hat man von je verkümmert und verkannt, und alle die verfolgt, die ihren wahren Sinn unter die Leute brachten. Dies geschieht nun mit dem Beweise der neuesten Philosophie, daß die Lehre von dem Wesen Gottes nichts anders ist, als ein Spiegelbild vom Wesen des Menschen. Wie der Mensch, so sein Gott. Aber die Philosophie ist keine „Vergötterung" des Menschen; denn die Philosophie vergöttert gar nichts, für sie giebt es keine Vergötterung, keine Götterbildnerei mehr: ihr Cultus, der reellste, den es giebt, ist einzig die Cultivirung des menschlichen Geistes, das Denken und seine Frucht, die Freiheit.

So steht es mit der Religion der Freiheit. Möge die Menschheit nicht abermals Jahrtausende brauchen, um sie zu begreifen und ihre Wohlthaten zu genießen. Möge sie jedenfalls näher daran sein, als der Verfasser der Verbotsmotivirung der deutschen Jahrbücher, dem die neueste Philosophie ein Verbrechen und die Religion der Freiheit ein Frevel zu sein scheint. Er hat uns verurtheilt, wir wollen ihn nur beklagen, daß sein Geist mitten im Lichte unserer Zeit von solcher Finsterniß umgeben ist.

Dies ist unsere Antwort auf die religiösen Vorwürfe.

Und hiemit haben wir hoffentlich die Motive des Verbots in allen ihren Misverständnissen hinlänglich beleuchtet. Es ist klarer, als die Sonne, daß wir den Boden der Wissenschaft so wenig verlassen haben, daß wir vielmehr selbst für den Herrn Verfasser der Verbotsmotivirung immer noch viel zu gelehrt geredet; und man will uns das Reden verboten haben, weil wir

zu practisch geredet?! O, arme Welt, wenn dies dein letztes Wort und das Maß deines Geistes und Verstandes sein sollte! Das sei ferne; und so kommen wir auf die Formel unserer Bitte, die wir oben vorgetragen, zurück.

Sachsen ist diese Genugthuung der Philosophie schuldig. Es ist jetzt dahin gekommen, daß wir dies zu hoffen wagen dürfen, und es wäre nur das von Innen heraus erobert, was sonst von Außen doch hereinbricht. Nur zwei Beispiele. Mit Thomasius wurde durch die sächsische Orthodoxie die Aufklärung von Leipzig vertrieben. Wo ist jetzt diese sächsische Orthodoxie? Ist der Rationalismus nicht siegreich in Sachsen eingezogen und Stephan nach Amerika gewandert?

Mit Fichte wurde der Glaube an den freien deutschen Geist aus Sachsen nach Berlin vertrieben. Er ist zurückgekehrt, und auf den Schlachtfeldern von Leipzig hat dieser Glaube seine Trophäen aufgerichtet. — Und nun die neue Philosophie, um derentwillen man die Jahrbücher unterdrückt? — Man kann sie gehen heißen, aber man kann ihr die Wiederkehr nicht wehren. Eine große, eine historische Genugthuung ist hier möglich, wenn die Vertreter des Volks die Freiheit des Geistes schützen, und den geistlichen und weltlichen Polizeiübergriffen zunächst durch eine Erklärung gegen das Verbot der deutschen Jahrbücher, und sodann — was freilich die Hauptsache bleibt — durch die Freiheit der Presse und ihre gesetzliche Ordnung ein Ziel setzen.

Wir sehen vertrauungsvoll dem Votum einer Hohen Kammer über unsere Angelegenheit, die nicht bloß die unsrige, sondern eine wahrhaft allgemeine ist, entgegen.

)en Erlaß des Hohen Ministeriums des Innern zur Un-
tung der deutschen Jahrbücher, welchen der Rath in Leip-
n Verleger publicirt hat, als Basis unserer Beschwerden
chrift beizulegen, sind wir außer Stande, da der Rath
zig als Publicationsbehörde uns auf unser Ansuchen um
ft des betreffenden Erlasses abschläglich beschieden hat.

Einer Hohen Kammer

gehorsamste

Dr. Arnold Ruge, in Dresden,

Otto Wigand, Buchhändler in Leipzig.

sden, den 28. Januar 1843.

